

26/SN-348/ME

UNIVERSITÄT  
MOZARTEUM  
SALZBURG

Zl. 8252-99

Rektor

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
A-1017 Wien

Salzburg, am 26. März 1999

**Universitäts-Akkreditierungsgesetz - UniAkkG;  
Stellungnahme**

Zu dem mit do. Erlaß vom 28.1.1999, GZ 10.260/2-I/99, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Akkreditierung von Bildungseinrichtungen als Universitäten wird Stellung genommen wie folgt:

Bei grundsätzlicher Skepsis dem Gesetzesentwurf gegenüber wird jedenfalls im Sinne eines Änderungsvorschlages kritisch bemerkt, daß den Universitäten bzw. den Kunstuniversitäten im Zuge des Akkreditierungsverfahrens ein über die Bestimmungen des § 4 Abs. 4 des Gesetzesentwurfes hinausgehendes fachspezifisches Anhörungsrecht eingeräumt werden sollte.

Ferner sollte in § 7 des Gesetzesentwurfes präzisiert werden, inwiefern der Bund bei Bedarf Verträge mit einer akkreditierten Universität über die Erbringung bestimmter Leistungen in Lehre und Forschung abschließen kann. Diese Gesetzesbestimmung darf nämlich keinesfalls zu einem Instrument einer de facto-Konkurrenzierung der (Kunst-)Universitäten unter rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten werden.

Dr. Werner König-Hollerwöger/mp  
e-mail: werner.koenig@moz.ac.at  
Rechtsabteilung  
UNIAKKG.DOC

A-5020 Salzburg  
Alpenstraße 48  
Tel. +43/662/61 98-3210  
Fax +43/662/61 98-3209  
DVR 0476722

-2-

Im übrigen ist diese Stellungnahme unpräjudiziell für die in Aussicht genommene Stellungnahme zum nunmehr vorliegenden Diskussionspapier betreffend die „Vollrechtsfähigkeit von Universitäten“.



HProf. Klaus ABER  
Rektor